

**Verordnung der Stadt Hof
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für
den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof**

(Taxitarifordnung)

Vom 01. Juni 2011

zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2018

Aufgrund § 51 Abs.1 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2011 (BGBl. I, S. 554) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 717), erlässt die Stadt Hof folgende

Verordnung:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Fahrten mit Taxen, deren Betreiber ihren Betriebssitz in der Stadt Hof haben, innerhalb des Gebietes der Stadt Hof und des Landkreises Hof (Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Stadtgebiet Hof bildet die Tarifzone I (Zone I), das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II (Zone II).

§ 2 ¹⁾

BEFÖRDERUNGSENTGELTE

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a)	Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	4,20 EURO
b)	Mindestfahrpreis	4,40 EURO

c)	Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) (0,20 EURO je 21,82 s)	33,00 EURO/Std.
	(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit. Diese beträgt bis 3 Kilometer 13,2 km/h, für eine Fahrtstrecke zwischen 3 Kilometern und 10 Kilometern 16,5 km/h und bei einer Fahrtstrecke über 10 Kilometer 22 km/h.)	
d)	Kilometerpreis (Tarifstufe 2)	
	bis drei Kilometer (0,20 EURO je 80 m)	2,50 EURO
	über drei Kilometer bis 10 km (0,20 EURO je 100 m)	2,00 EURO
	über 10 Kilometer (0,20 EURO je 133,34 m)	1,50 EURO

Kilometerpreis (Buchstabe d)) und Wartezeitpreis (Buchstabe c)) werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EURO berechnet.

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zone I	Tarifstufe 2
Zielfahrt in Zone I und II	Tarifstufe 2
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I	
in Zone II	Tarifstufe 1
in Zone I	Tarifstufe 2

(3) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(4) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 6,00 EURO zu entrichten.

§ 3

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

ABWEICHENDE FAHRPREISE

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Hof zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

FAHRPREISANZEIGER

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,55 EURO pro Minute zu berechnen. ³⁾
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten der Taxitarifordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 6

ABRECHNUNG, ZAHLUNGSWEISE

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50 EURO wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

BEFÖRDERUNGSPFLICHT

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50 EURO zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 trotz dem Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10

IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung der Stadt Hof vom 01.08.2007 außer Kraft.

- 1) § 2 Abs. 1 und 4 in der Fassung der am 01.12.2018 in Kraft getretenen 2. Änderungsverordnung vom 30.10.2018.
- 3) § 5 Abs. 3 in der Fassung der am 01.12.2018 in Kraft getretenen 2. Änderungsverordnung vom 30.10.2018.